



125

Jahre Zukunft. Gemeinsam für Gerechtigkeit.
ans pleins d'avenir. Ensemble pour la justice sociale.
anni per il nostro futuro e per la giustizia sociale.

SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund
USS Union syndicale suisse
USS Unione sindacale svizzera

JA zum Familienzulagengesetz am 26. November 2006

von

Natalie Imboden

Dossier 42

September 2006

Inhaltverzeichnis

1. Argumente in Kürze.....	4
2. Was bringt das neue Familienzulagengesetz?	5
3. Ein Rahmengesetz bringt Verbesserungen	6
4. Finanzierung: was kostet das neue Gesetz?	7
5. Kinderzulagen heute: kompliziertes System mit Lücken.....	9
6. Verbesserungen: höhere Zulagen für mehr Kinder.....	10
7. Hohe Kinderkosten – schlechter Lastenausgleich für die tiefen Einkommen ...	11
8. Richtige Antworten auf falsche Behauptungen	12
9. Sozialpartnerschaft: Zulagen in Gesamtarbeitsverträgen (Auswahl)	13
10. Familien-Lastenausgleich stagniert auf tiefem Niveau	15
11. Schweiz im internationalen Vergleich geizig.....	17
12. Geschichte der Kinderzulagen in der Schweiz	18
13. Links und weitere Informationen.....	19

Anhang:

Anhang 1:

Bundesgesetz über die Familienzulagen	20
---	----

Anhang 2:

Kantonalrechtliche Familienzulagen für Arbeitskräfte mit Kindern in der Schweiz....	25
---	----

1. Argumente in Kürze: Ein sozialpolitischer Fortschritt für Arbeitnehmende mit Kindern

Ein JA zum Familienzulagengesetz (FamZG):

1. Familienzulagen sind für Familien mit tiefen und mittleren Einkommen ein wichtiger Ausgleich

Kinder belasten das Familienbudget und können zum Armutsrisiko werden. Bessere Familienzulagen nützen vor allem Familien mit tiefen und mittleren Einkommen und leisten einen Beitrag zum Ausgleich der Kinderkosten. Auch Kinder von Erwerbslosen oder Nichterwerbstätigen erhalten neu eine Zulage. Dies alles ist ein konkreter Beitrag zur Verhinderung von Familienarmut.

2. Das neue Gesetz bringt Verbesserungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten eine volle Kinderzulage, unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Auch Arbeitnehmende mit längerer Krankheit erhalten neue 1 Zulage. Die Kinderzulagen werden neu der Teuerung angepasst. Dabei gilt das gleiche System wie bei der AHV (Mischindex).

3. Endlich führt Kantons- oder Jobwechsel nicht mehr zu bösen Überraschungen

Heute kann jeder Job- oder Kantonswechsel zu bösen Überraschungen führen, da die Kinderzulagen massiv schwanken. Neu gibt es in jedem Kanton mindestens Fr. 200.- pro Kind. In 17 Kantonen führt dies zu höheren Kinderzulagen. Heute höhere Zulagen in den anderen Kantonen bleiben.

4. Ausbildungszulagen sind eine Investition in unsere Jugend

Mit einer Ausbildungszulage von Fr. 250.- pro Jugendlichen bis 25 Jahre werden in 24 Kantonen die Beiträge für die Jugendlichen erhöht. Bessere Ausbildungszulagen sind eine gute Investition.

5. In Kantonen und Gesamtarbeitsverträgen sind weiterhin höhere Zulagen möglich

Das Bundesgesetz regelt das Minimum für alle. Die Kantone, aber auch die Sozialpartner, können höhere Familienzulagen, aber auch weitere Zulagen vereinbaren.

6. Belastung der Arbeitgeber in den letzten Jahren gesunken

Obwohl die Kinderzulagen angepasst werden konnten, ist die Belastung der Arbeitgeber bezogen auf die Lohnsumme nicht gestiegen und in den meisten Kantonen gar gesunken. Zwischen 2002 und 2006 wurde der Beitragssatz der Arbeitgeber gar um 2 Lohnpromille gesenkt, da die Lohnsumme schneller gestiegen ist als die Kosten für die Familienzulagen (weniger Kinder, weniger Erhöhung der Leistungen.)

2. Was bringt das neue Familienzulagengesetz?

Mindestens 200 Fr. für jedes Kind und 250 Fr. für Jugendliche in Ausbildung

Es gibt zwei Arten von Leistungen: Kinderzulagen von der Geburt bis 16 Jahre und Ausbildungszulagen für Jugendliche in Ausbildung von 16-25 Jahre. Im Gesetz vorgeschrieben sind die Mindestansätze für die Kinder- und Ausbildungszulagen von 200 bzw. 250 Franken pro Kind und Monat. Jedes Kind erhält neu eine volle Zulage (unabhängig von Beschäftigungsgrad). Die Anpassung an Teuerung erfolgt gemäss AHV-Mischindex.

Zwei Arten von Familienzulagen:

Kinderzulagen von der Geburt bis 16 Jahre:	mind. Fr. 200.- im Monat
Ausbildungszulagen für Jugendliche von 16-25 Jahre.	mind. Fr. 250.- im Monat

Anspruchsberechtigt sind Kinder (inkl. Stief- und Pflegekinder)

- von ArbeitnehmerInnen, die in der AHV versichert sind (siehe Artikel 13 unten).
- von Nichterwerbstätigen. Diese erhalten im Wohnsitzkanton Kinderzulagen, sofern sie AHV-pflichtig sind und ihr steuerbares Einkommen nicht höher ist als das Anderthalbfache der maximalen Altersrente und kein Bezug von Ergänzungsleistungen vorliegt.
- von Beschäftigten in der Landwirtschaft. Hier gibt es bereits ein eigenes Gesetz „Familienzulagen in der Landwirtschaft“ (FLG). Hier werden neu auch 200.- bzw. 250 Fr. verankert, plus eine Zulage für Berggebiete von Fr. 20.-.

Für im Ausland wohnende Kinder regelt der Bundesrat die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen. Die Höhe richtet sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzland.

Selbstständigerwerbende erhalten keine Zulagen. Sie sind explizit vom Gesetz ausgenommen.

Art. 13 Anspruch auf Familienzulagen

1. Die **als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in der AHV obligatorisch versicherten Personen**, die von einem diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber beschäftigt werden, haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss Artikel 12 Absatz 2. **Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.** Der Bundesrat regelt den Anspruch nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs.
2. **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber haben Anspruch auf Familienzulagen.** Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss Artikel 12 Absatz 3. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Der Bundesrat regelt den Anspruch nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs.
3. Es **werden nur ganze Zulagen ausgerichtet.** Anspruch auf Zulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das **mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet.**
4. Der Bundesrat regelt:
 - a. den Anspruch auf Familienzulagen und die Koordination mit anderen Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsverhinderung;
 - b. das Verfahren und die Zuständigkeit der Familienausgleichskassen für Personen, die mehrere Arbeitgeber haben.

3. Ein Rahmengesetz bringt Verbesserungen

Nach langer Vorgeschichte endlich ein Fortschritt mit einem Rahmengesetz

Das neue Familienzulagengesetz geht auf eine parlamentarische Initiative der damaligen Nationalrätin Angeline Fankhauser aus dem Jahr 1991 zurück, welche einheitliche Leistungen für die Familie gefordert hatte: **"Für jedes Kind besteht Anspruch auf eine Kinderzulage von mindestens 200 Franken."**

Das Parlament hat im März 2006 nach langer parlamentarischer Debatte und unzähligen Varianten das Bundesgesetz über die Familienzulagen verabschiedet, welches für (fast) alle Kinder minimale Kinderzulagen von Fr. 200 bzw. Fr. 250 für Kinder in Ausbildung regelt. Das neue Familienzulagengesetz ist ein Rahmengesetz, welches „nur“ die Voraussetzungen für die Zulagen harmonisiert und die minimalen Beitragshöhen festlegt. Weiterhin können die Kantone und Sozialpartner höhere Beiträge und bessere Regelungen vorsehen.

Gegen dieses Gesetz haben Arbeitgeberverband und Gewerbeverband das Referendum ergriffen. Die hängige Volksinitiative „für faire Kinderzulagen“, welche höhere Kinderzulagen von Fr. 450.- gefordert hat, wurde am 28. April 2006 zurückgezogen. Am 26. November 2006 wird über das Familienzulagengesetz abgestimmt.¹

Bundeskompetenz seit 1945 vorhanden

Seit 1945 ermächtigt ein neuer Verfassungsartikel den Bund Familienausgleichskassen zu schaffen: **Art. 116 Familienzulagen** [und Mutterschaftsversicherung]:

² *Er kann Vorschriften über die Familienzulagen erlassen und eine eidgenössische Familienausgleichskasse führen.*

⁴ *Der Bund kann den Beitritt zu einer Familienausgleichskasse [und die Mutterschaftsversicherung] allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären und seine Leistungen von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig machen.*

Heutiges System der Familienausgleichskassen bleibt erhalten

Die Familienzulagen für die Arbeitnehmenden werden weiter über die Familienausgleichskassen abgewickelt, denen sich die Arbeitgebenden anschliessen haben, soweit sie sich nicht bei Ausrichtung eigener gleichwertiger Leistungen vom Anschluss dispensieren können. Es existieren über 800 kantonale und private Familienausgleichskassen. Die Auszahlung erfolgt über kantonale Familienausgleichskassen, AHV-Ausgleichskassen und arbeitgebereigene Verbands-Ausgleichskassen.²

73% der Bevölkerung befürworten einheitliche Kinderzulagen

Gemäss einer repräsentativen Umfrage bei 17'000 Schweizerinnen und Schweizern befürworten 73% einheitliche Kinderzulagen in der ganzen Schweiz. Nur 18% lehnen diesen Vorschlag ab. Die Zustimmung ist in allen Bevölkerungsgruppen und Parteien hoch. Auch FDP und SVP-SympathisantInnen befürworten einheitliche Kinderzulagen mit 67%, bzw. 69%.

(Quelle: Coop-Zeitung, 18.2.2006)

¹ Das vollständige Gesetz und die genauen Artikel siehe Gesetz im Anhang 1.

² Die Familienausgleichskasse des Gewerkschaftsbundes des Kantons Bern bleibt erhalten.

4. Finanzierung: was kostet das neue Gesetz?

Finanzierung im Grundsatz durch die Arbeitgeber

Die Familienzulagen werden heute grösstenteils durch die Arbeitgeber finanziert (Ausnahme Kanton Wallis), in der Regel in Form von Lohnprozenten. Dies bleibt im Grundsatz auch künftig so. Die Finanzierung der Mehrkosten für die Familienzulagen wird von den Arbeitgebern (+337 Mio.), dem Bund (+11 Mio.) und den Kantonen (+123 Mio.) übernommen. Die Kantone regeln die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten für die Angestellten. Die Beiträge werden in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet.

Arbeitnehmerbeiträge nicht zwingend und nicht üblich

Das Bundesgesetz sieht keine zwingende Finanzierung durch die Arbeitnehmerseite vor. Die Kantone legen aber den Verteilschlüssel der Beiträge zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite fest. Familienzulagen sind in fast allen Ländern steuerfinanziert.³

Kantone regeln Finanzierung für Nichterwerbstätige

Für die Nichterwerbstätigen erfolgt die Finanzierung durch den Wohnsitzkanton. Nichterwerbstätige können über Prozente ihrer AHV-Beiträge zu Beiträgen verpflichtet werden. Die Kantone müssen ihre Familienzulagenordnungen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes anpassen (provisorische Regelung durch Kantonsregierungen möglich).

Kosten: 473 Mio. Mehrkosten gegenüber heute

Aktuell machen die Ausgaben für Kinderzulagen ca. 4 Mia. aus. Das Bundesamt für Sozialversicherung⁴ rechnet ab Inkrafttreten des Gesetzes mit Gesamtkosten für die Familienzulagen von 4,65 Mia, was 473 Mio. Mehrkosten gegenüber heute bedeutet. Die Mehrkosten ergeben sich aus der Erhöhung der Zulagen auf Fr. 200.- bzw. Fr. 250.- in denjenigen Kantonen, die heute tiefere Ansätze haben, während sie in den übrigen Kantonen gleich hoch bleiben. Die Mehrkosten von 473 Mio. entsprechen einer Zunahme von 0.15% der AHV-relevanten Einkommen und verteilen sich wie folgt: + 337 Mio. Arbeitnehmende, + 17 Mio. Landwirtschaft, + 1 Mio. Selbstständigerwerbende und + 118 Mio. Nichterwerbstätige.

Familienzulagen (Variante Kantone+), Berechnungen für 2009 in Millionen Franken

	Total		Verteilung nach BezügerInnenkategorie			
	Mio. Fr.	In % der AHV-Einkommen	Arbeitnehmende (ohne Landwirtschaft)	Beschäftigte Landwirtschaft	Selbstständigerwerbende ausserhalb Landwirtschaft	Nichterwerbstätige
Gesamtkosten	4'656	1.52	4'326	161	26	143
Mehr-/Minderkosten in Fr.	473	0.15	337	17	1	118

Quelle: BSV-Bericht, 2006, S. 6

³ Folgende Länder sehen zusätzlich Arbeitgeberbeiträge vor: Frankreich, Österreich, Portugal und Luxemburg. Italien und Liechtenstein finanzieren Familienzulagen vollumfänglich durch Arbeitgeberbeiträge und Griechenland durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge.

http://ec.europa.eu/employment_social/missoc/2003/missoc_17_de.htm;

http://ec.europa.eu/employment_social/missoc/missoc2004_de.pdf

⁴ Die Berechnung geht davon aus, dass das neue Gesetz 2009 in Kraft treten wird und dass die Kantone mit höheren Leistungen diese beibehalten (Variante Kantone+). Bericht zu den Kostenschätzungen der Familienzulagen. Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, April 2006.

Kosten der Arbeitgeber in den letzten Jahren gesunken

Zwischen 2002 und 2006 wurde der durchschnittliche Beitragssatz der Arbeitgeber an die kantonalen Familienausgleichskassen um 2 Lohnpromille gesenkt, da die Lohnsumme schneller gestiegen ist als die Kosten für die Familienzulagen (weniger Kinder, weniger Erhöhung der Leistungen.)

Beitragssätze der kantonalen Familienausgleichskassen: Vergleich 2001 - 2006

	Beitragssatz in % Lohnsumme 2001	Beitragssatz in % Lohnsumme 2006	Veränderung in % Lohnsumme
Genferseeregion			
Genf	1.7	1.40	-0.3
Wallis	Kennt keine kant. Ausgleichskasse		
Waadt	2.0	1.85	-0.15
Espace Mittelland			
Bern	1.90	1.60	-0.3
Freiburg	2.65	2.45	-0.2
Jura	3.0	3.00	0.0
Neuenburg	1.8	2.00	0.2
Solothurn	1.9	1.90	0.0
Nordwestschweiz			
Aargau	1.5	1.40	-0.1
Basel-Landschaft	1.5	1.50	0.0
Basel-Stadt	1.5	1.30	-0.2
Zürich	1.50	1.30	-0.2
Ostschweiz			
Appenzell A.Rh.	2	1.70	-0.3
Appenzell I.Rh.	1.8	1.70	-0.1
Glarus	1.95	1.90	-0.05
Graubünden	1.75	1.80	+0.05
St.Gallen	2.1	1.60	-0.5
Schaffhausen	1.7	1.40	-0.3
Thurgau	1.9	1.60	-0.3
Zentralschweiz			
Luzern	2	1.90	-0.1
Nidwalden	1.85	1.75	-0.1
Obwalden	1.8	1.80	0
Schwyz	1.7	1.60	-0.1
Uri	1.9	2.00	-0.1
Zug	1.6	1.60	0.0
Ticino	2.0	1.50	-0.5

Quelle: Arten und Ansätze der Familienzulagen, BSV 2002/2006

Auch über längere Zeitperioden war der Arbeitgeberbeitrag bei den kantonalen Kassen in der Tendenz sinkend.

Fazit:

Obwohl die Kinderzulagen angepasst werden konnten, ist die Belastung der Arbeitgeber bezogen auf die Lohnsumme nicht gestiegen und in den meisten Kantonen gar gesunken.

5. Kinderzulagen heute: kompliziertes System mit Lücken

Was sind Familienzulagen?

Familienzulagen bezwecken einen teilweisen Ausgleich der Familienlasten.

Die Kinderzulagen sind heute nicht gesamtschweizerisch geregelt und betragen je nach Kanton zwischen 150 und 444 Franken. An den meisten Orten sind es zwischen 160 und 190 Franken. Dieser Betrag ist zu klein und steht in keinem Verhältnis zu den realen Kosten, die Kinder verursachen (siehe Kapitel 7).

Der Anspruch ist abhängig von der beruflichen Stellung der Eltern. Nicht für jedes Kind wird eine Zulage ausgerichtet. Das geltende System in der Schweiz schliesst oftmals nichterwerbstätige oder selbständig erwerbende Eltern vom Anspruch auf Familienzulagen aus.

Heute erhalten meistens nur die Vollzeiterwerbstätigen die ganzen Kinderzulagen ausbezahlt. Fast 300'000 Kinder – also jedes sechste Kind – erhalten deshalb keine oder keine volle Zulage.

Die Familienzulagen sind vorwiegend durch die Kantone geregelt. Die Schweiz kennt deshalb ein Nebeneinander von über 50 verschiedenen Familienzulagensystemen:

- eine gesamtschweizerische Lösung für die Landwirtschaft nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 (FLG) über die Familienzulagen in der Landwirtschaft, welches für das gesamte Gebiet der Schweiz mit Ausnahme des Kantons Genf gilt (GE verfügte bereits über ein entsprechendes Gesetz);
- 26 kantonale Familienzulagensysteme für Arbeitnehmende;
- 10 Familienzulagensysteme für nichtlandwirtschaftliche Selbständigerwerbende (LU, UR, SZ, ZG, SH, AR, AI, SG, GR, GE);
- 9 kantonale Familienzulagensysteme in der Landwirtschaft, die das FLG ergänzen oder - im Falle des Kantons Genf - ersetzen (ZH, FR, SH, SG, VD, VS, NE, GE, JU, SO);
- 5 kantonale Familienzulagensysteme für Nichterwerbstätige (FR, VS, GE, JU, SH);
- für das Bundespersonal und einen Grossteil der öffentlichen Verwaltungen von Kantonen und Gemeinden bestehen besondere Regelungen.

Weitere Informationen:

Details zu den gesetzlichen Regelungen für Arbeitnehmende in den Kantonen siehe Beilage 2. Informationen über Vereinbarungen in den Gesamtarbeitsverträgen siehe Kapitel 9 oder bei der zuständigen Branchengewerkschaft.

6. Verbesserungen: höhere Zulagen für mehr Kinder

Das Gesetz bringt Verbesserungen, einerseits da mehr Kinder Zulagen erhalten und die meisten Kinder auch höhere Beträge bekommen als bisher. Heute kennen 9 Kantone Kinderzulagen, die Fr. 200 oder mehr betragen (LU, SZ, OW, NW, ZG, FR, BL, VS, GE). Für die Mehrheit der Kantone bedeutet das Gesetz eine direkte Verbesserung.

Am deutlichsten sind die Verbesserungen bei den Ausbildungszulagen. Hier kennen heute nur VS und FR Beilagen über der Grenze von Fr. 250. Für alle andern Kantone gibt es hier deutliche Verbesserungen.

50'000 Kinder erhalten neu eine Zulage...

Aktuell erhalten von 1,85 Mio. Kindern 1,7 Mio. Kinderzulagen, d.h. 150'000 Kinder erhalten gar keine Zulagen. Neu erhalten 50'000 Kinder zusätzlich Zulagen. Rund 100'000 Kinder sind weiterhin ohne Kinderzulagen, grösstenteils Kinder von Selbstständigerwerbenden.

Zur Argumentation der SVP, das neue Gesetz führe zu einem riesigen Sozialtransfer ins Ausland, nur so viel:

Von den 1'850'00 Kindern im Jahr 2006 leben ungefähr 190'000 im Ausland, wobei der Bezüger/die Bezügerin in der Schweiz arbeitet (Kinder von GrenzgängerInnen, Kinder von Personen aus der ständigen oder nicht ständigen Wohnbevölkerung und Kinder von SchweizerInnen, die im Ausland wohnen.)

... insgesamt über eine Million Kinder erhalten bessere Kinderzulagen.

Zulagenberechtigte Kinder nach BenützerInnenkategorien (Variante Kantone+)

	1.) Arbeitneh- mende	2.) Selbstständige		3. Landwirtschaft		4. Nichterwerbs- tätige		Total Kinder	
	Total mit Zulagen	Total	mit Zulagen	total	mit Zulagen	total	mit Zulagen	Total	mit Zulagen
Ist- Zustand 2006	1,63 Mio	79'800	10'000	64'200	53'500	75'000	10'000	1,85 Mio.	1'704'500
Neues Gesetz 2009 ⁵	1,59 Mio	74'100	10'000	60'000	60'000	75'000	55'000	1,8 Mio.	1'715'900

Quelle: BSV-Bericht, 2006, S. 16

⁵ Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Ausbildung nimmt ab. Die 1,85 Mio. haben sich gegenüber 2002 um - 3,7% vermindert. Für das Jahr 2009 wird mit einer weiteren Abnahme von - 2,7% gerechnet. Quelle: BSV-Bericht, 2006, S. 13

7. Hohe Kinderkosten – schlechter Lastenausgleich für die tiefen Einkommen

35 Prozent aller Kinder leben in Haushalten mit niedrigem Einkommen und nur 6% in wohlhabenden Verhältnissen.⁶

Eine Untersuchung hat bestätigt, dass die Kinderkosten in der Schweiz (auch im Vergleich zum Ausland) hoch sind und der Ausgleich mittels staatlicher Transfers gering ist.⁷

1. 1416 Fr. pro Monat direkte Kinderkosten

Kinder kosten Geld, je nach Alter unterschiedlich viel Geld. Die Auslagen für ein Kind, von seiner Geburt bis zum 20. Lebensjahr, belaufen sich in einem Haushalt mit durchschnittlichem Einkommen auf rund 340'000 Franken. Weitere Kinder kosten zwischen 150'000 und 180'000 Franken.

2. verfügbares Einkommen eines Paarhaushaltes reduziert sich auf die Hälfte

Kinder kosten Zeit, Zeit, die vor allem von den Müttern aufgewendet wird. Diese reduzieren ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Familienarbeit und büssen damit einen grossen Teil ihres Einkommens ein. Durch die zusätzlichen Kosten und die Einbussen reduziert sich das verfügbare Einkommen eines durchschnittlichen Paarhaushaltes bei der Geburt des ersten Kindes auf etwa die Hälfte und bleibt dann bis zum Ausziehen der Kinder auf relativ tiefem Niveau.

3. Nur ein Sechstel der Kinderkosten wird staatlich ausgeglichen

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht machen die direkten Kinderkosten jährlich rund 22 Mrd. Franken aus. Die Zeitkosten, d.h. die Kosten für die ausfallenden Erwerbsarbeitsstunden beziehungsweise der Wert der zusätzlich geleisteten Haus- und Familienarbeitsstunden, betragen mindestens 25 Mrd. Franken. Von den insgesamt mindestens 47 Mrd. Franken Kinderkosten wird durch staatliche Leistungen lediglich etwa ein Sechstel ausgeglichen, der grösste Teil davon durch Familienzulagen und Steuerabzüge. Vor allem die umfangreichen indirekten Kosten, also die Einkommenseinbussen der Mütter, bleiben weitestgehend (zu ca. 95%) ungedeckt.

4. Schlechter Ausgleich der unteren Einkommen

Nur ein kleiner Teil (7%) des gesamten Lastenausgleichs wirkt kompensatorisch, das heisst entlastet speziell die unteren Einkommen.

⁶ BFS, Einkommens- und Verbrauchserhebung 1998.

⁷ BSV-Forschungsbericht, Tobias Bauer: Kinder, Zeit und Geld. Eine Analyse der durch Kinder bewirkten finanziellen und zeitlichen Belastungen von Familien und der staatlichen Unterstützungsleistungen in der Schweiz Mitte der Neunziger Jahre. Bern 1998

8. Richtige Antworten auf falsche Behauptungen

Die (falsche) Behauptung	Richtig ist...
<i>Das Gesetz führt zu jährlich 700 Millionen Mehrkosten für Steuerzahler und Wirtschaft</i>	Die Mehrkosten für die neuen Familienzulagen sind 473 Mio. Davon muss die Wirtschaft ungefähr 370 Mio. übernehmen. Die Wirtschaft profitiert aber auch von der besseren Kaufkraft der Familien.
<i>Es wird wieder eine neue Sozialversicherung geschaffen, die nicht finanzierbar ist.</i>	Es wird keine neue Sozialversicherung geschaffen. Die neuen Familienzulagen funktionieren wie heute über Ausgleichskassen der Kantone oder der Arbeitgeber.
<i>Mit den „Bundeskinderzulagen“ werden die Kantone bevormundet.</i>	Die Kantone sind weiterhin zuständig für die Familienpolitik und können ihre Massnahmen festlegen. Sie stimmen ihre Kinderzulagen auf die ihre kantonale Familienpolitik ab.
<i>Das Gesetz führt zu bürokratischem Leerlauf.</i>	Da der Vollzug über die existierenden Familienausgleichskassen läuft, gibt es keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.
<i>Es gibt zusätzliche Sozialtransfers ins Ausland.</i>	Kinderzulagen erhält, wer in der Schweiz arbeitet, unabhängig vom Wohnort der Kinder. Dies ist gerecht. Kinderzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden der dortigen Kaufkraft angepasst.
<i>Selbstständige sind benachteiligt, da sie keine Familienzulagen erhalten.</i>	Stimmt. Selbstständigerwerbende sind explizit vom Gesetz ausgenommen und erhalten keine Zulagen. Dies ist aber den bürgerlichen Sparaposteln zu verdanken. Im Entwurf waren auch die Selbstständigen integriert, wurden aber in der Parlamentsdebatte auf Druck der Bürgerlichen gestrichen (Kinderzulagen für Selbstständige hätten sich auf 185 Mio. Fr. belaufen).
<i>Das Familienzulagengesetz ist eine Giesskanne, die vor allem Reichen nützt.</i>	Familienzulagen nützen vor allem unteren und mittleren Einkommen. Die Bestverdienenden haben weniger Kinder und eine höhere Steuerprogression zu akzeptieren. Die Familienzulagen sind daher sozial und zielgerichtet.

9. Sozialpartnerschaft: Zulagen in Gesamtarbeitsverträgen (Auswahl)

Kinder-, Familien- Ausbildungs- und weitere familienbezogene Zulagen

Verbände und GAV	Kinderzulagen: 1. Kind	Kinderzulagen: weitere Kinder	Ausbildungszulage	Weitere Zulagen (Geburts-, Haushaltszulage)	Kinderzulage für Teilzeitbeschäftigte
SEV SBB 2006	1. Kind: CHF 320	jedes weitere Kind CHF 205			Höhe abhängig vom Besch.-Grad
SSM SRG GAV 2004	Fr. 213.- bis 16 Jahre. Fr. 244.- von 17 bis 18 Jahren. Fr. 244.- ab 18 bis 25 Jahre, bei Ausbildung, bei geringem Erwerbseinkommen oder Behinderung. Anpassung jährlich an Teuerung	Für jedes weitere Kind gleich hoch in allen erwähnten Bereichen.	.	Betreuungszulage von Fr. 100.- für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder. Geburtszulage von Fr. 1200.- auch bei Adoption bis 15 Jahre	Volle Zulage oder Differenz zu tieferer, anderweitig bezogenen Zulage
Unia GAV der Uhren- und Mikrotechnik- industrie	Fr. 200.-- (Schweiz und Ausland)		Weiterbildungszulage (bis vollendetes 25. Altersjahr): Fr. 240.--	Geburtszulage: Fr. 1'000.-- Haushaltszulage: Fr. 60.--	
Unia NESTLE Suisse, Basel	Fr. 150.- pro Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr		Fr. 180.- pro Kind, das nach beendigter Schulpflicht in der Berufsbildung oder Lehre steht, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.	Bei Geburt/Adoption (eines minderjährigen) Kindes einmalige Zuwendung von Fr. 1500.-	
Unia Basler Pharma-, Chemie- Dienstleistungen	Fr. 200.- pro Monat und pro Kind plus			Familienzulage Fr. 120.-.	
kapers fliegendes Kabinenpersonal	Höhe richtet sich nach den im Kt. Zürich geltenden Bestimmungen/Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Höhe richtet sich nach den im Kt. Zürich geltenden Bestimmungen / Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Höhe richtet sich nach den im Kt. Zürich geltenden Bestimmungen / Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres		Gleich wie Regelung für Vollzeitangestellte
Geko Swisscom	CHF 240 je Kind				Alleinerziehende haben ab einem Beschäftigungsgrad von 30% Anspruch auf eine ganze Kinderzulage.
GeKo Post (2001)	Betreuungszulagen : 1. Kind: CHF 320,	jedes weitere Kind: CHF 200			Volle Zulage: ab 80%. Darunter: multipliziert mit dem Faktor 1,25 (pro rata)

Verbände und GAV	Kinderzulagen: 1. Kind	Kinderzulagen: weitere Kinder	Ausbildungszulage	Weitere Zulagen (Geburts-, Haushaltszulage)	Kinderzulage für Teilzeit-beschäftigte
Unia Elvetino GAV				Geburtenzulage von Fr. 600.--	
vpod Bernische Spitäler (2001)	bis 12. Jahre 150.- CHF, bis 18. Jahr 180.- CHF;			Betreuungszulage CHF 300.-	Volle Zulage: ab 50%. Alleinerziehende: ab 25% volle Zulage
Unia Maschinen-industrie (2001)	CHF 150 pro Kind				Alleinerziehende: voller Betrag
comedia Buchhandel der deutsch-sprachigen Schweiz	Weibliche und männliche Haushaltvorstände, die für den Ehepartner, für eigene Kinder und/oder zu unterstützende Personen unter 20 Jahren zu sorgen haben, erhalten auf das Mindestgehalt einen monatlichen Zuschlag von Fr. 200.--. Dieser Zuschlag ist nicht indexgebunden.				
comedia Buchhandel Westschweiz	Le salaire minimum dû aux travailleurs ayant charge d 'enfant(s) et percevant des allocations familiales ou de formation, est augmentée de 10 % pour une ou deux personnes à charge ; de 15 % dès trois personnes et plus à charge.				

Auswirkungen des neuen Familienzulagengesetz auf die Gesamtarbeitsverträge

Auch nach Annahme des Gesetzes sind in Gesamtarbeitsverträgen höhere familienbezogene Zulagen (Kinder-, Familien- Ausbildungszulage Geburts-, Haushaltszulage) möglich. Die Kinder- bzw. Ausbildungszulagen müssen aber zwingend mind. Fr. 200 / 250 sein (oder gemäss dem gesetzlichen Minimas in den Kantonen).

10. Familien-Lastenausgleich stagniert auf tiefem Niveau

Das schweizerische Modell der familienbezogenen Sozialtransfers besteht hauptsächlich aus den Familienzulagen und indirekt aus Entlastungen bei den Steuern.

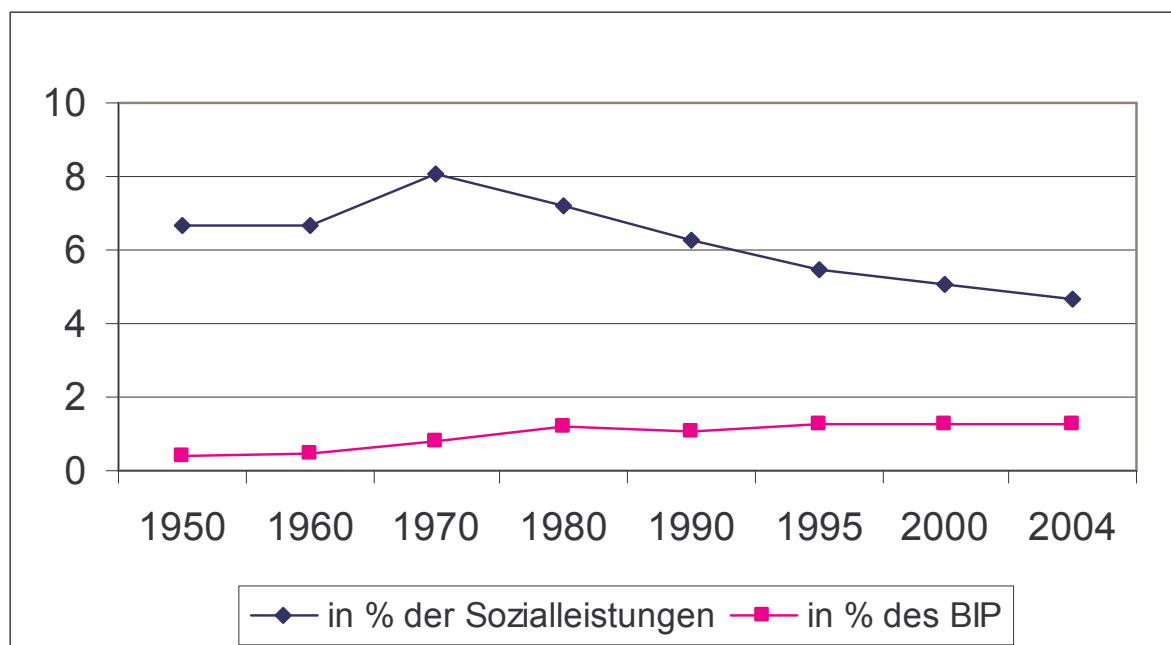
Leistung	Mio. Franken / Jahr
Familienzulagen	4'200
Familienergänzungsleistungen	50
Familienvergünstigung Bundessteuer	500
Familienvergünstigung Staatssteuern	1'700
Subventionierung Betreuungsplätze	300
Total	6'750
Sozialhilfe für Familien	700

Quellen: u.a. BASS, 2002, NFP 45, Zwischenbericht : <http://www.sozialstaat.ch>

Stagnation bei den Familienzulagen

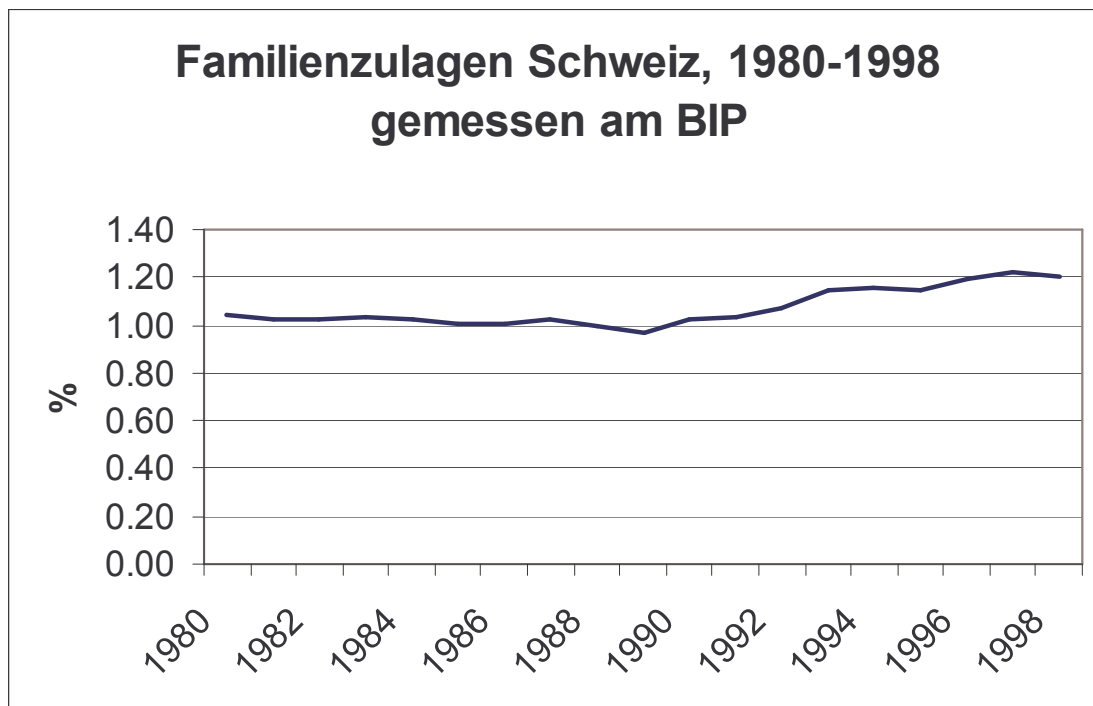
Alle Sozialleistungen für Kinder/Familien sind gemessen am Bruttoinlandprodukt weiter unter 2% und stagnieren seit Jahrzehnten. Gemessen am Total der Sozialleistungen ist der Anteil für Kinder/Familien nach einem Höhepunkt in den 70er-Jahren in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gesunken. Während Sozialleistungen für Alter, Erwerbslosigkeit etc. ausgebaut werden konnten, fand im Bereich Kinder/Familien kein entsprechender Ausbau statt.

Sozialleistungen insgesamt für Kinder/Familien (1950-2004)



Quelle: Bundesamt für Statistik, Gesamtrechnung Soziale Sicherheit (GRSS)

Familienzulagen stagnieren - gemessen am BIP - auf tiefem Niveau (1980-1998)



Quelle: <http://www.oecd.org/dataoecd/43/14/2087083.xls>

Wenn nur die Familien-/Kinderzulagen betrachtet werden, ist in den 80er Jahren eine weitgehende Stagnation und in den 90er Jahren eine moderate Zunahme zu beobachten. Der Stand ist aber mit 1,2% des Bruttoinlandprodukts BIP sehr tief.

11. Schweiz im internationalen Vergleich geizig

Die Schweiz schneidet im internationalen Vergleich bei den familienpolitischen Leistungen schlecht ab.⁸ Sie gibt 1,3 Prozent des Bruttoinlandprodukts im Bereich Familienpolitik aus und liegt damit im letzten Drittel der OECD-Staaten. Auffallend ist dabei, dass sich der Anteil in fast allen OECD-Staaten in den Neunziger Jahren – teils sehr deutlich – erhöht hat, in der Schweiz aber zwischen 1990 (1,2 Prozent) und 1998 (1,3 Prozent) stagniert hat. Bei der Mehrheit der OECD-Staaten beträgt der Anteil für Familienleistungen über 2% des BIP, bei den skandinavischen Ländern über 3 Prozent. Eine genauere Analyse der beiden Typen von familienpolitischen Leistungen, einerseits der finanziellen Transfers, andererseits für Infrastrukturen, zeigt, dass die Schweiz bei der Infrastruktur das Schlusslicht aller OECD-Staaten ist und dass hier der Anteil zwischen 1990 und 1998 gar von 0,14 auf 0,13 Prozent gesunken ist. Bei den finanziellen Transfers fand ein kleiner Anstieg von 1,02 (1980) auf 1.2 Prozent (1998) statt.⁹ **Die Schweiz gibt für den Familien- und Kinderlastenausgleich gemessen an den Gesamtausgaben für soziale Sicherheit im Vergleich mit anderen Ländern Europas unterdurchschnittlich wenig aus und ist auf dem fünftletzten Platz.**

Staatsausgaben Familien- und Kinderlastenausgleich an Gesamtausgaben soziale Sicherheit¹⁰

Familie / Kinder	1990	1995	1998	2000	2002	2003	2003
Irland	11.3	12.0	13.1	13.6	15.9	16.0	1.
Dänemark	11.9	12.4	13.0	13.1	13.4	13.2	2.
Ungarn	...	...	...	13.2	12.5	13.0	3.
Norwegen	10.8	13.7	13.3	12.8	12.1	11.7	4.
Finnland	13.5	13.4	12.8	12.5	11.7	11.5	5.
Österreich	10.3	11.2	9.8	10.7	10.5	10.8	6.
Lettland	...	...	...	10.3	10.3	10.8	7.
Deutschland	7.6	7.5	10.0	10.6	10.7	10.5	8.
Estland	...	...	...	11.9	11.4	10.0	9.
Schweden	11.8	11.3	9.4	9.2	9.5	9.5	10.
Frankreich	10.2	10.0	9.8	9.7	9.3	9.0	11.
Slowenien	...	...	8.2	9.2	8.5	8.6	12.
Slowakei	...	14.0	11.1	9.0	8.1	8.3	13.
Litauen	...	...	...	8.8	8.2	7.9	14.
Belgien	9.2	8.8	9.1	8.9	8.2	7.8	15.
Tschechische Republik	...	11.8	9.0	8.4	8.0	7.5	16.
Griechenland	7.5	8.8	8.1	7.4	7.0	7.3	17.
Vereinigtes Königreich	9.0	8.9	8.8	6.9	6.9	6.9	18.
Portugal	6.4	5.2	5.2	5.4	6.5	6.5	19.
Schweiz	6.3	5.5	5.2	5.1	5.1	5.0	20.
Niederlande	5.6	4.6	4.5	4.6	4.7	4.9	21.
Polen	...	...	...	5.3	5.1	4.7	22.
Italien	4.4	3.2	3.6	3.8	3.9	4.1	23.
Spanien	1.7	2.0	2.5	2.6	2.5	3.0	24.

⁸ Zu den Sozialleistungen für Familien gehören gemäss OECE a. finanzielle Ausgleichszahlungen wie Familienzulagen (FAMILY CASH BENEFITS) und b. Infrastruktur für Familien, wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Krippen und Kindertagesstätten (FAMILY SERVICES).

⁹ Public social expenditure by main category, 1980-1998; MEASURE: As a percentage of GDP; <http://www.oecd.org/dataoecd/43/14/2087083.xls>

¹⁰ Gesamtrechnung der sozialen Sicherheit (GRSS): Sozialleistungen nach Funktionen im internationalen Vergleich. In %. T 13.1.2.3 <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/13/22/lexi.Document.51425.xls>

12. Geschichte der Kinderzulagen in der Schweiz

Jahr	Ereignis
1930er	Erste Familienausgleichskassen VD und GE
1943	Erste Gesetzgebung zu Familienzulagen in VD
1943-1965	Sämtliche Kantone erlassen Familienzulagengesetze für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmende. Alle Kantone kennen Kinderzulagen, einige Kantone auch ausbildungs- und Geburtszulagen. Die Kinderzulagen betragen zwischen 70 und 168 Fr. Es werden 800 Familienausgleichskassen errichtet. Arbeitgeberbeiträge bei den kant. Familienausgleichskassen: 1,4-3.2 Lohnprozente (bei privaten Kassen tiefer, da günstigere Risiken).
1945	Neuer Verfassungsartikel ermächtigt den Bund Familienausgleichskassen zu schaffen: Art. 116 Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung.
1946	Postulat Escher fordert Ausführungsgesetz zum Art. 34. Bundesamt für Sozialversicherung macht eine Konferenz; Expertenkommission wird eingerichtet mit dem Auftrag für einen Entwurf zu einem Bundesgesetz. Arbeiten werden sistiert, da Schaffung der AHV Priorität hat.
20. 6.1952	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)
1952-57	Verschiedene parlamentarische Vorstösse und 2 Standesinitiativen (FR und VS); u.a. Einbezug der Selbstständigerwerbenden und Ausgleich zwischen Kantonen und Kassen
1957	Bundesrat setzt Expertenkommission ein, die Entwurf für Grundsätze vorlegt > Vernehmlassung; Vernehmlassung ist sehr kontrovers. Gesetzesentwurf wird erarbeitet. Vernehmlassung zeigt noch stärkeren Widerstand.
1961	Bundesrat sistiert die Vorlage.
1967	Motionen Tenchio und Diethelm verlangen Vereinheitlichung der kantonalen Gesetze. EDI macht Vernehmlassung mit kontroversen Resultaten. Vorarbeiten werden eingestellt.
1977	CVP-Fraktion fordert Vereinheitlichung der kant. Gesetze bezüglich Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige.
1977	Parlamentarische Initiative Gabrielle Nanchen (VS), u.a. für eidg. Familienzulagenordnung und interkantonalen Ausgleich
1980/1981	Diverse Vorstösse: Motionen Zbinden, Roy und Duvoisin
1982	Arbeitsgruppe Familienbericht „Familienpolitik in der Schweiz“ zuhanden des Departements des Innern empfiehlt bundesrechtliche Regelung der Kinderzulagen.
1983	Standesinitiative Luzern > Vernehmlassungsverfahren
1986	Standesinitiative Luzern wird vom Parlament abgelehnt.
13.3.1991	Parlamentarische Initiative Angeline Fankhauser „Leistungen für die Familie“ (für jedes Kind eine Zulage, mind. Fr. 200 indexiert, mit Lastenausgleich sowie Bedarfsleistungen).
1992	Parlament. Initiative Fankhauser wird vom Parlament überwiesen, > Vernehmlassungsverfahren.
1995	Kommission entscheidet sich für Rahmengesetz.
1995	Standesinitiative SO für Bundeslösung.
1998	Initiative Fankhauser fällt unter ein Spar-Moratorium (Stabilisierungsprogramm 98).
1998	Bericht und Antrag der Kommission für ein Rahmengesetz.
2000	Bundesrat unterstützt Bericht, aber gibt Ausgleich des Bundeshaushalts Priorität.
Nov. 2001	Travail.Suisse lanciert Volksinitiative „Für faire Kinderzulagen“ (für jedes Kind mind. Fr. 450, mit Lastenausgleich). Einreichung 2003.
2003	2. Standesinitiative Luzern
Februar 2004	Bundesrat lehnt Volksinitiative ab.
März 2005	Bundesgesetz über die Familienzulagen (parl. Initiative Fankhauser) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative: Zustimmung im Nationalrat
Sept. 2005	Ständerat: Differenzen bei Selbstständigerwerbenden (für Streichung), gegen Mindestbeiträge, für Einkommengrenzen und ohne Lastenausgleich
Nov. 2005-März 2006	Mehrmalige Differenzbereinigung Ständerat - Nationalrat
24. 3. 2006	Schlussabstimmung: Nationalrat: 106 Ja:85 Nein, 2 Enthaltungen; Ständerat 23 Ja:21 Nein.
28. 4. 2006	Travail.Suisse zieht ihre Volksinitiative „für faire Kinderzulagen“ zurück.
13. 7. 2006	Einreichung Referendum Gewerbe- und Arbeitgeberverband

13. Links und weitere Informationen

Nationales Komitee JA zum Familienzulagengesetz: www.kinderzulagen.ch

Das Komitee wird u.a. von folgenden Organisationen getragen:

Alliance F - Angestellte Schweiz - Caritas Schweiz - CEVI Schweiz - CVP Schweiz - Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) - Elternlobby Schweiz - Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS) - EVP Schweiz - Grüne Schweiz - Hotel & Gastro Union - Kinderlobby Schweiz - Kinderschutz Schweiz - Mouvement populaires des familles (MPF) - Pro Familia Schweiz - Schweizerische Kader-Organisation (SKO) - Schweizerische Rentnervereinigung - Schweizerische Vereinigung der Elternorganisationen (SVEO) - Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie (SKJP) - **Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)** - Schweizerischer Katholischer Frauenbund (SKF) - Schweizerischer Verband Alleinerziehender Mütter und Väter (SVAMV) - SP Schweiz - Travail.Suisse - Verband Schweizerischer Polizeibeamter (VSPB).

Stand: Juli 2006; vollständige Liste siehe www.kinderzulagen.ch

Kontaktadresse: [«Faire Kinderzulagen!», Postfach 5775, 3001 Bern](mailto:kampagne@kinderzulagen.ch), Telefon 031 370 21 11, E-Mail kampagne@kinderzulagen.ch

Regelung der Familienzulagen heute in der Schweiz:

<http://www.bsv.admin.ch/fam/grundlag/d/zulagen.htm>

Adressen aller Familenausgleichskassen (auch Kantone) heute:

<http://www.familienzulagen.ch/chmap.aspx>

Bundeslösung Familienzulagen:

Bundesamt für Sozialversicherung: u.a. Bericht zu den Kostenschätzungen der Familienzulagen (pdf-Datei): www.bsv.admin.ch/fam/projekte/d/zulagen.htm

Gegner der Kinderzulagen: „Nein zu Bundeskinderzulagen“

Unter der Federführung des Gewerbeverbands, mit Unterstützung des Arbeitgeberverbands und insbesondere der SVP wurde das Referendum gegen das Familienzulagengesetz ergriffen. www.bundeskinderzulagen-nein.ch

Literatur:

Ueli Kieser, "Streifzug durch das Familienzulagenrecht", in: Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge, 1995, 276 ff.

Pascal Mahon, "Les allocations familiales", in: Ulrich Meyer-Blaser (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band Soziale Sicherheit, Helbing & Lichtenhahn, Basel 1998

Anhang 1:

Bundesgesetz über die Familienzulagen

(Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft beschliesst:

1. Kapitel: Anwendbarkeit des ATSG

Art. 1

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf die Familienzulagen anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Nicht anwendbar sind die Artikel 76 Absatz 2 und 78 ATSG.

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Begriff und Zweck der Familienzulagen Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

Art. 3 Arten von Familienzulagen; Kompetenzen der Kantone 1 Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen: a. die Kinderzulage: sie wird ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet; ist das Kind erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG), so wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet;

b. die Ausbildungszulage: sie wird ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

2 Die Kantone können in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen als nach Artikel 5 sowie auch Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für diese Familienzulagen. Andere Leistungen müssen ausserhalb der Familienzulagenordnungen geregelt und finanziert werden. Weitere durch Gesamt- oder Einzelarbeitsvertrag oder andere Regelungen vorgesehene Leistungen gelten nicht als Familienzulagen im Sinne dieses Gesetzes.

3 Die Geburtszulage wird für jedes Kind ausgerichtet, das lebend oder nach mindestens 23 Wochen Schwangerschaft geboren wurde. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen festlegen. Die Adoptionszulage wird für jedes minderjährige Kind ausgerichtet, das zur späteren Adoption aufgenommen wird. Keinen Anspruch gibt die Adoption des Kindes der Ehefrau oder des Ehemannes.

Art. 4 Anspruchsberechtigung für Kinder 1 Zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigen:

a. Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches⁸ besteht;

b. Stiefkinder;

c. Pflegekinder;

d. Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

3 Für im Ausland wohnhafte Kinder regelt der Bundesrat die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen. Deren Höhe richtet sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat.

Art. 5 Höhe der Familienzulagen; Anpassung der Ansätze

1 Die Kinderzulage beträgt mindestens 200 Franken pro Monat.

2 Die Ausbildungszulage beträgt mindestens 250 Franken pro Monat.

3 Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.

Art. 6 Verbot des Doppelbezugs

Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Die Differenzzahlung nach Artikel 7 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 7 Anspruchskonkurrenz

1 Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- a. der erwerbstätigen Person;
- b. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- d. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- e. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen.

2 Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen.

Art. 8 Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge

Anspruchsberechtigte Personen, die auf Grund eines Gerichtsurteils oder einer Vereinbarung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, müssen die Familienzulagen zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen entrichten.

Art. 9 Auszahlung an Dritte

1 Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann diese Person oder ihr gesetzlicher Vertreter verlangen, dass ihr die Familienzulagen in Abweichung von Artikel 20 Absatz 1 ATSG auch ohne Fürsorgeabhängigkeit ausgerichtet werden.

Art. 10 Ausschluss der Zwangsvollstreckung

Die Familienzulagen sind der Zwangsvollstreckung entzogen.

3. Kapitel: Familienzulagenordnungen

1. Abschnitt: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nichtlandwirtschaftlicher Berufe

Art. 11 Unterstellung

1 Diesem Gesetz unterstehen:

- a. die Arbeitgeber, die nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) beitragspflichtig sind; und
- b. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber nach Artikel 6 AHVG.

2 Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt, wer nach der Bundesgesetzgebung über die AHV als solche oder als solcher betrachtet wird.

Art. 12 Anwendbare Familienzulagenordnung

1 Die diesem Gesetz unterstellten Personen sind verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse im Kanton, dessen Familienzulagenordnung sie unterstehen, anzuschliessen.

2 Arbeitgeber unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem das Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat, oder, wenn ein solcher fehlt, ihres Wohnsitzkantons. Zweigniederlassungen unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem sie sich befinden. Die Kantone können abweichende Regelungen vereinbaren.

3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber unterstehen der Familienzulagenordnung im Kanton, in dem sie für die AHV erfasst sind.

Art. 13 Anspruch auf Familienzulagen

1 Die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in der AHV obligatorisch versicherten Personen, die von einem diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber beschäftigt werden, haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss Artikel 12 Absatz 2. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Der Bundesrat regelt den Anspruch nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs.

2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss Artikel 12 Absatz 3. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Der Bundesrat regelt den Anspruch nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs.

3 Es werden nur ganze Zulagen ausgerichtet. Anspruch auf Zulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet.

4 Der Bundesrat regelt:

- a. den Anspruch auf Familienzulagen und die Koordination mit anderen Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsverhinderung;
- b. das Verfahren und die Zuständigkeit der Familienausgleichskassen für Personen, die mehrere Arbeitgeber haben.

Art. 14 Zugelassene Familienausgleichskassen Durchführungsorgane sind:

- a. die von den Kantonen anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen;
- b. die kantonalen Familienausgleichskassen;
- c. die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen.

Art. 15 Aufgaben der Familienausgleichskassen

1 Den Familienausgleichskassen obliegen insbesondere:

- a. die Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulagen;
- b. die Festsetzung und Erhebung der Beiträge;
- c. der Erlass und die Eröffnung der Verfügungen und der Einspracheentscheide.

2 Die Familienzulagen werden den anspruchsberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Regel durch den Arbeitgeber ausbezahlt.

3 Die Familienausgleichskassen sorgen für das finanzielle Gleichgewicht durch Äufnung einer angemessenen Schwankungsreserve.

Art. 16 Finanzierung

1 Die Kantone regeln die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten.

2 Die Beiträge werden in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet.

Art. 17 Kompetenzen der Kantone

1 Die Kantone errichten eine kantonale Familienausgleichskasse und übertragen deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse.

2 Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere:

- a. die obligatorische Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse;
- b. die Kassenzugehörigkeit und die Erfassung der nach Artikel 11 Absatz 1 unterstellten Personen;
- c. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Familienausgleichskassen;
- d. den Entzug der Anerkennung;
- e. den Zusammenschluss und die Auflösung von Kassen;
- f. die Aufgaben und Pflichten der Kassen und der Arbeitgeber;
- g. die Voraussetzungen für den Wechsel der Kasse;
- h. das Statut und die Aufgaben der kantonalen Familienausgleichskasse;
- i. die Revision der Kassen und die Arbeitgeberkontrolle;
- j. die Finanzierung, insbesondere den allfälligen Verteilschlüssel für die Beiträge der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- k. den allfälligen Lastenausgleich zwischen den Kassen;
- l. die allfällige Übertragung weiterer Aufgaben an die Familienausgleichskassen, insbesondere von Aufgaben zur Unterstützung von Angehörigen der Armee und des Familienschutzes.

2. Abschnitt: Erwerbstätige in der Landwirtschaft

Art. 18

Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die selbständigerwerbenden Landwirtinnen und Landwirte haben Anspruch auf Familienzulagen nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG).

3. Abschnitt: Nichterwerbstätige

Art. 19 Anspruch auf Familienzulagen

1 In der AHV obligatorisch versicherte Personen, die bei der AHV als nichterwerbstätige Personen erfasst sind, gelten als Nichterwerbstätige. Sie haben Anspruch auf Familienzulagen nach den Artikeln 3 und 5. Artikel 7 Absatz 2 ist nicht anwendbar. Zuständig ist der Wohnsitzkanton.

2 Der Anspruch auf Familienzulagen ist an die Voraussetzung geknüpft, dass das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden.

Art. 20 Finanzierung

1 Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden von den Kantonen finanziert.

2 Die Kantone können vorsehen, dass Nichterwerbstätige einen in Prozenten ihrer AHV-Beiträge zu berechnenden Beitrag leisten müssen, sofern diese Beiträge den Mindestbeitrag nach Artikel 10 AHVG übersteigen.

Art. 21 Kompetenzen der Kantone

Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen betreffend die übrigen Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, die Organisation und die Finanzierung.

4. Kapitel: Rechtspflege und Strafbestimmungen**Art. 22** Besonderheiten der Rechtspflege

Über Beschwerden gegen Entscheide der Familienausgleichskassen entscheidet in Abweichung von Artikel 58 Absätze 1 und 2 ATSG das Versicherungsgericht des Kantons, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist.

Art. 23 Strafbestimmungen

Die Artikel 87–91 AHVG sind anwendbar auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes verletzen.

5. Kapitel: Verhältnis zum europäischen Recht**Art. 24**

1 Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71 bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

a. das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung;

b. das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation in der Fassung des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

2 Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 25** Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung

Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung mit ihren allfälligen Abweichungen vom ATSG gelten sinngemäss für:

a. das Bearbeiten von Personendaten (Art. 49a AHVG);

b. die Datenbekanntgabe (Art. 50a AHVG); 15 Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.831.109.268.1), bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens (SR 0.632.31).

c. die Haftung der Arbeitgeber (Art. 52 AHVG);

d. die Verrechnung (Art. 20 AHVG);

e. die Höhe der Verzugs- und Vergütungszinsen.

Art. 26 Vorschriften der Kantone

1 Die Kantone passen ihre Familienzulagenordnungen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes an und erlassen die Ausführungsbestimmungen nach Artikel 17.

2 Ist der Erlass der definitiven Regelung nicht fristgerecht möglich, so kann die Kantonsregierung eine provisorische Regelung treffen.

3 Die kantonalen Ausführungsbestimmungen sind den Bundesbehörden zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Art. 27 Ausführungsbestimmungen

1 Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die für eine einheitliche Anwendung nötigen Ausführungsbestimmungen.

2 Er kann zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion nach Artikel 76 ATSG das Bundesamt für Sozialversicherung beauftragen, den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen Weisungen zu erteilen und einheitliche Statistiken zu erstellen.

Art. 28 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 29 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten.

3 Die Artikel 17 und 26 treten am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder am ersten Tag des vierten Monats nach Annahme des Gesetzes in der Volksabstimmung in Kraft.

Anhang: Änderung bisherigen Rechts

Nachstehende Bundesgesetze werden geändert:

1. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (...)

2. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952²⁵ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (...)

3. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982

Art. 22 Abs. 1

1 Ein volles Taggeld beträgt 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Der Versicherte erhält zudem einen Zuschlag, der den auf den Tag umgerechneten gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht, auf die er Anspruch hätte, wenn er in einem Arbeitsverhältnis stände. Dieser Zuschlag wird nur ausbezahlt, soweit:

- a. die Kinderzulagen dem Versicherten während der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet werden; und
- b. für dasselbe Kind kein Anspruch einer erwerbstätigen Person besteht.

Anhang 2:

Kantonalrechtliche Familienzulagen für Arbeitskräfte mit Kindern in der Schweiz

Stand 1. Januar 2006. Beträge in Franken	Kinderzulage	Ausbildungs- zulage 9)	Alters- grenze		Geburtszulage	Arbeitgeber- beiträge an die kantonalen FAK in % der Lohnsumme
	Ansatz je Kind und Monat		allgemeine	besondere 1)		
Genferseeregion						
Genf	200 / 220 3)	-	18	18 / 18	1'000 6)	1.40
Wallis	260 / 344 2)	360 / 444 2)	16	20 / 25	1'500 6) 15)	- 7)
Waadt 12)	160 / 330 2)	205 / 375 2)	16	20 / 25 5)	1'500 6) 14)	1.85
Espace Mittelland						
Bern	160 / 190 3)	-	16	20 / 25	-	1.60
Freiburg	220 / 240 2)	280 / 300 2)	15	20 / 25	1'500 6)	2.45
Jura	154 / 178 4) 132 13)	206 132 13)	16	25 / 25	782 6)	3.00
Neuenburg 11)	160 / 180 200 / 250	240 / 260 280 / 330	16	20 / 25 5)	1'200 19)	2.00
Solothurn	190	-	18	18 / 25 10)	600	1.90
Nordwestschweiz						
Aargau	170	-	16	20 / 25	-	1.40
Basel-Landschaft	200	220	16	25 / 25	-	1.50
Basel-Stadt	170	190	16	25 / 25	-	1.30
Zürich	170 / 195 3)	-	16	20 / 25	-	1.30
Ostschweiz						
Appenzell A.Rh.	190	-	16	18 / 25	-	1.70
Appenzell I.Rh.	180 / 185 2)	-	16	18 / 25	-	1.70
Glarus	170	-	16	18 / 25	-	1.90
Graubünden	185	210	16	20 / 25 5)	-	1.80
St.Gallen	170 / 190 2)	190	16	18 / 25	-	1.60 8)
Schaffhausen	180	210	16	18 / 25	-	1.40 8)
Thurgau	190	-	16	18 / 25	-	1.60
Zentralschweiz						
Luzern	200 / 210 3)	230	16	18 / 25	800 16)	1.90 8)
Nidwalden	200	225	16	18 / 25 20)	-	1.75
Obwalden	200	-	16	25 / 25	-	1.80
Schwyz	200	-	16	18 / 25	800 18)	1.60
Uri	190	-	16	18 / 25	1'000	2.00
Zug	250 / 300 2)	-	18	18 / 25	-	1.60 8)
Ticino	183	-	15	20 / 20 5) 17)	-	1.50
Quelle: T 13.2.8.2 Bundesamt für Sozialversicherung; Familie, Generationen und Gesellschaft, © BFS - Statistisches Lexikon der Schweiz Auskunft: Sekretariat der Zentralstelle, 031 322 91 22, regula.muenger@bsv.admin.ch						

Fussnoten

- 1) Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige (ZH: mindererwerbsfähige) und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.
- 2) Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.
- 3) BE, LU und ZH: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahren. GE: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 15 Jahren, der zweite für Kinder über 15 Jahren.
- 4) Der erste Ansatz gilt für Familien mit einem oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.
- 5) Für Kinder, die eine IV-Rente beziehen, werden keine Zulagen gewährt. In den Kantonen Tessin und Waadt wird bei Ausrichtung einer halben IV-Rente eine halbe Kinderzulage gewährt, zudem im Tessin bei Ausrichtung einer Viertelsrente drei Viertel einer Kinderzulage.
- 6) Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.
- 7) Keine kantonale Familienausgleichskasse
- 8) Inklusive Beitrag an Familienzulageordnung für Selbständigerwerbende
- 9) Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in den Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, wird die Kinderzulage bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet. Die Ausbildungszulage wird in der Tabelle nur ausgewiesen, wenn sie höher als die Kinderzulage ist.
- 10) Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an invalid sind.
- 11) Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.
- 12) Gesetzliches Minimum; jede Kasse kann aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten mehr ausrichten.
- 13) Für Bezüger/innen von Kinder- oder Ausbildungszulagen wird eine Haushaltungszulage von 132 Franken pro Monat ausgerichtet.
- 14) Bei Mehrlingsgeburten wird die Geburtszulage verdoppelt, ebenso bei gleichzeitiger Adoption von mehr als einem Kind.
- 15) Bei Mehrlingsgeburten oder bei Aufnahme mehrerer Kinder wird die Geburtszulage um 50 Prozent erhöht.
- 16) Geburtszulage nur für in der Schweiz geborene, in einem schweizerischen Geburtsregister eingetragene Kinder.
- 17) Für behinderte Kinder in einer Spezialausbildung und Kinder in Ausbildung in der Schweiz.
- 18) Geburtszulage nur für in Schweizer Geburtsregister eingetragene Kinder, deren Mutter zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.
- 19) Geburtszulage nur für in einem schweizerischen Geburtsregister eingetragene Kinder.
- 20) Erwerbsunfähige Kinder zwischen 16 und 18 Jahren erhalten die Ausbildungszulage.

Die Reihe SGB-Dossier. Bisher erschienen: Titres déjà publiés dans la série Dossier de l'USS :

13. Elektrizitätsmarktgesetz: Versorgungssicherheit nicht dem Markt überlassen, Dezember 2001.
Loi sur le marché de l'électricité: La sécurité de l'approvisionnement ne doit pas être abandonnée au marché. Décembre 2001
14. Die Versorgungssicherheit nicht fahrlässig aufs Spiel setzen – Nein zum Elektrizitätsmarktgesetz. Dezember 2001
La sécurité de l'approvisionnement ne doit pas être négligemment mise en danger – Non à la Loi sur le marché de l'électricité (LME). Décembre 2001
15. Verankerte Gleichstellung? Eine branchenübergreifende Analyse von Gesamtarbeitsverträgen. Studie im Auftrag des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (avec résumé en français), Februar 2002
16. Die lange Krise der 90er Jahre: Eine wettbewerbsfähige Wirtschaft braucht eine konjunkturstabilisierende Geldpolitik. März 2002. / *Les années 90 en Suisse: une économie compétitive nécessite une politique monétaire stabilisatrice. Mars 2002.*
17. Elektrizitätsmarktgesetz (EMG): Versorgung gefährdet, Preise für Kleinkunden steigend, Juni 2002
Loi sur le marché de l'électricité (LME): Approvisionnement en danger et augmentation des prix pour les petits client(e)s. Juin 2002
18. Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2001. Juli 2002.
19. Mehr Rechte für die Arbeitenden. September 2002. / *Plus de droit sur le lieu de travail. Septembre 2002*
20. Für eine neue Weiterbildungsoffensive und für das Recht auf einen bezahlten Weiterbildungsurlaub, Januar 2003
21. Lohn, Arbeit, Zeitgerecht verteilt! Ergebnisse des 7. SGB-Frauenkongresses. Februar 2003
Temps, travail, salaire - redistribuons les cartes! Résultat du 7^e Congrès des femmes de l'USS. Février 2003.
22. Betriebliche Kinderbetreuungsstrukturen, Beispiele aus der Praxis, Info und Adressen, März 2003
Action pour des structures d'accueil des enfants dans les entreprises (résumé)
23. Studie über die gesundheitlichen, sozialen und psychischen Auswirkungen der Nacht- und Schichtarbeit. August 2003.
(avec un résumé et les recommandations en français : étude sur les effets du travail en équipe et du travail de nuit sur la santé physique et psychique ainsi que sur la vie sociale. Août 2003)
24. Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2002. Sept. 2003
L'évolution des effectifs des syndicats en 2002. Septembre 2003
25. Invalidenversicherung: Problemanalyse und Handlungsoption, 5. IVG-Revision. Januar 2004
Assurance-invalidité : analyse du problème et solutions, 5^e révision de la LAI. Janvier 2004
26. Migrationspolitik: Welche Antworten? April 2004. / *Politique de migration: quelles réponses? Avril 2004*
27. Das missbräuchliche Unterbieten der Löhne gemäss den „flankierenden Massnahmen“, zur Personenfreizügigkeit. Mai 2004. / *La sous-enchère salariale abusive dans le cadre des mesures d'accompagnement à la libre circulation des travailleurs. Mai 2004*
28. „Fair p(l)ay“ Frauen verdienen mehr! Mai 2004. / *« Fair p(l)ay » Les femmes méritent mieux! Mai 2004*
29. „Made in Switzerland“, Erleichterte Einbürgerungen, am 26. September 2004 2 x JA. Juni 2004
« Made in Switzerland », naturalisations facilitées, le 26 septembre 2004 2 x OUI. Juin 2004
30. JA zum Erwerbsersatz bei Mutterschaft. Argumentarium. Juli 2004
OUI à une allocation de maternité. Argumentaire. Juillet 2004
31. Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2003. August 2004.
L'évolution des effectifs des syndicats en 2003. Août 2004
32. Flankierende Massnahmen zum freien Personenverkehr. Februar 2005
Mesures d'accompagnement, libre passage des personnes. Février 2005
33. JA-zum Partnerschaftsgesetz. März 2005 / *OUI à la Loi sur le partenariat enregistré. Mars 2005*
34. Endlich existenzsichernde Renten: Erste Säule stärken – 3000 Franken Rente für alle (d/f). März 2005
35. Die Entwicklung des Tieflohnsektors in der Schweiz, 1998- 2002. April 2005
36. Grundrechte und Modernisierung des schweizerischen Arbeitsrechts. Movendo-SGB-Studientagung v. 23.04.2004.
Juni 2005 / *Droits fondamentaux et modernisation du droit suisse du travail. Extraits de la journée d'étude de Movendo et de l'USS du 23.04.2004. Juin 2005*
37. Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2004. August 2005.
L'évolution des effectifs des syndicats en 2004, août 2005
38. 12 Probleme der Lohnpolitik in der Schweiz. April 2006. *12 problèmes de politique salariale en Suisse. Avril 2006*
39. Nichts ändert sich von selbst. Mai 2006. *Les choses ne changent pas toutes seules. Mai 2006*
40. Ganzer Lohn für ganze Arbeit - Lohngleichheit jetzt. *Le travail est fait, le salaire est au rabais – Égalité des salaires maintenant! Mai 2006*
41. Zur Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 2005. August 2006.
L'évolution des effectifs des syndicats en 2005, août 2006
42. JA zum Familienzulagengesetz am 26. November 2006 *OUI à la Loi sur les allocations familiales le 26 novembre 2006*

Nachbestellte Einzelnummern kosten Fr. 4.- pro Ex.; Umfangreiche Nummern sind teurer, Fr. 10.- (inkl. Porto).
Chaque numéro commandé coûte 4 francs l'exemplaire; prix plus élevé pour grands numéros, Fr. 10.- (frais de port inclus).

Bestellitalon; einsenden an SGB, z.H. Edith Pretto / Maria-Rosa d'Alessandris, Postfach, 3000 Bern 23, Fax 031 377 01 02 oder per e-mail: info@sgb.ch

Talon de commande: à envoyer à l'USS, c/o Edith Pretto / Maria-Rosa d'Alessandris, c.p., 3000 Berne 23; télécopieur 031 377 01 02 ou par e-mail : info@sgb.ch

Ich bestelle folgendes Dossier:

Nr. / N° Anzahl Ex. / Nombre d'ex.

Je commande les Dossiers suivants:

Nr. / N° Anzahl Ex. / Nombre d'ex.

Nr. / N° Anzahl Ex. / Nombre d'ex.

Name, Vorname / Nom, Prénom:

Strasse / Rue:

Ort / Localité: